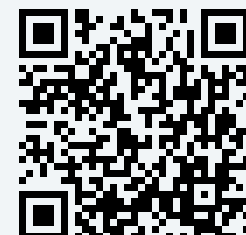


WIEN ROLLT SICHER

Sichere Nutzung von E-Scootern



Diese Grafik enthält Auszüge aus der Straßenverkehrsordnung* in Bezug auf die Verwendung von E-Scootern.



ERLAUBT

Geräte:



Höchste zulässige Motorleistung:

max. 600 Watt und

Bauartgeschwindigkeit: max. 25 km/h

Benutzer:



Kinder (unter 12 Jahren): mit Fahrradhelm und mit einer mind. 16-jährigen Begleitperson oder
Kinder (unter 12 Jahren): mit Fahrradhelm und im Besitz eines Fahrradausweises

Leih-Scooter Nutzer: nur unter Einhaltung aller Nutzungsbestimmungen (**Achtung:** die meisten Geräte sind erst für Personen ab 18 Jahren erlaubt)

Ausstattung:



Eine wirksame Bremsvorrichtung

Rückstrahler oder Rückstrahlfolien (nach vorne weiß, nach hinten rot, zur Seite gelb)

Eine Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen: z.B. Hupe, Klingel

Fahrtrichtungsanzeiger an Lenkerenden:

Gelbes Licht nach vorne und hinten

Bei Dunkelheit und schlechter Sicht:

Weißes nicht blinkendes Licht nach vorne, rotes Licht hinten



VERBOTEN

Verhalten:



Fahren im beeinträchtigten Zustand etwa durch Alkohol oder Suchtgift (Grenze: 0,5 Promille)

Fahren auf dem Gehsteig, Gehweg und Schutzweg (in der Längsrichtung – wie beim Fahrrad)

Fahren gegen die Einbahn, wenn keine Ausnahme für Fahrräder besteht

Gleichzeitige Benützung eines Gerätes durch mehrere Personen

Telefonieren während der Fahrt

Güterbeförderung grundsätzlich verboten: (ausgenommen Behältnis für Sturzhelm und kleine Gegenstände)

Anhänger dürfen nicht gezogen werden

Keine am Lenker aufgehängten Taschen oder Rucksäcke

Verkehrsbehinderndes Abstellen auf Gehsteigen:

- Das Abstellen eines privaten Scooters ist nur auf Gehsteigen mit Mindestbreite von 2,5 m erlaubt

- Das Abstellen eines Leih-Scooters ist nur bei Mindestbreite des Gehsteiges von 4 m sowie in gekennzeichneten Abstellzonen erlaubt (Verordnung der Stadt Wien)



VERPFLICHTEND

Verhalten:



Korrekte Nutzung der Verkehrswege:

Grundsätzlich sind alle Radfahranlagen zu nutzen (Radwege, Radfahrstreifen, Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen)

Sind keine Radfahranlagen vorhanden:

Verpflichtung zur Nutzung der Fahrbahn

E-Scooter sind den Fahrrädern gleichgestellt:

Es gelten die entsprechenden Verhaltensvorschriften

Generelle Verpflichtung:

Andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch zu behindert werden

Helmpflicht:

Gilt für alle Personen unter 16 Jahren